



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

mailto: poststelle@mulnv.nrw.de
katrin.metternich@mulnv.nrw.de

Datum: 28.05.2020

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
53.02-0013484-0001-588
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: 241
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-
sabine.thaler@
brd.nrw.de
Frau Marienberg

DHE Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG – Antrag auf 1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines Holzheizkraftwerkes

Ihr Erlass vom 05.05.2020 (per E-Mail)

Mit Ihrem o. g. Erlass bitten Sie aufgrund einer Eingabe der GTW Anwälte für Bau- und Immobilienrecht als Vertreter der Bürgerinitiative gegen Giftmüll e. V. (BIGG) um Bericht zum aktuellen Sachstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Holzheizkraftwerks in Dinslaken. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

I. Sachverhalt

Die Dinslakener Holz-Energiezentrum GmbH & Co. KG (DHE) hat mit Schreiben vom 08.03.2019 einen Antrag gemäß § 8 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die Errichtung eines Holzheizkraftwerks (HHKW) zur Erzeugung von Fernwärme und Strom an der Thyssenstraße in Dinslaken gestellt.

Das geplante Holzheizkraftwerk besteht aus zwei parallel angeordneten Kesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 49,5 MW. Als Brennstoff ist fertig aufbereitetes Altholz (Altholzkategorien A I bis A III gemäß Altholzverordnung) vorgesehen. Die maximale Durchsatzleistung beträgt 32,0 t/h bei einem Heizwert von 3,1 kWh/kg.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Da das Holzheizkraftwerk der Nr. 8.1.1.3 (G, E) der Anlage 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist, wird das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Während der Einwendungsfrist gingen ca. 580 Einwendungen ein, die am 13.11.2019 in Dinslaken erörtert wurden. Ein intensiv diskutiertes Thema bereits während des Erörterungstermins war die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 215B „Otto-Brenner-Straße / Thyssenstraße / Anschluss Bahn / An der Fliehbürg“ der Stadt Dinslaken vom 20.05.1997. Der B-Plan weist zwei Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sowie zwei Industriegebiete GI 1 und GI 2 aus, die entsprechend der Abstandsliste zum Abstandserlass 1990 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 21.03.1990) gegliedert wurden. Das Holzheizkraftwerk soll auf den als GI 1 und GI 2 eingestuften Industriegebietsflächen errichtet werden. Gemäß der Textlichen Festsetzung Nr. 1 zum B-Plan sind im GI 1-Gebiet Anlagen der Abstandsklassen I bis V und im GI 2-Gebiet Anlagen der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste nicht zugelassen.

Das geplante Holzheizkraftwerk ist aufgrund der Altholzverbrennung als Anlage der Nr. 8.1 der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abstandserlasses geltenden Anlage 1 der 4. BImSchV einzustufen. Es ist somit unter der Nr. 36 der Abstandsliste zum Abstandserlasses 1990 der Abstandsklasse III zuzuordnen. Daher ist eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich (hierzu siehe II.1.)).

Desgleichen wird eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans in Bezug auf die Bebauung außerhalb der Baugrenzen beantragt, da unter anderem der Schornstein, Tanktassen für einen Heizöl- und einen Ammoniaktank und das Mittelspannungs-Schaltanlagegebäude außerhalb der im B-Plan festgesetzten nördlichen Baugrenze errichtet werden sollen (hierzu siehe II.2.)).

Die Stadt Dinslaken hat zum Vorhaben mit Schreiben vom 09.01.2020 eine planungsrechtliche und städtebauliche Stellungnahme (Anlage 1) abgegeben und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.



Die im Genehmigungsverfahren involvierte Bürgerinitiative BIGG hat aufgrund der Stellungnahme der Stadt mit Datum vom 20.01.2020 mir gegenüber Stellung genommen und sich gegen die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ausgesprochen.

Nachdem die Stellungnahme der Stadt Dinslaken auch von meinem Fachdezernat Städtebau (Dezernat 35) geprüft und für plausibel gehalten wurde, wurde am 05.03.2020 der DHE die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BlmSchG erteilt. Die zugelassenen Baumaßnahmen sind beschränkt auf die Baufeldfreimachung und die Baustelleneinrichtung. Die eigentliche Errichtung des Holzheizkraftwerks ist hiervon nicht umfasst.

II. Rechtliche Bewertung: planungsrechtliche Zulassung des Vorhabens

In Ihrem Erlass bitten Sie um

- 1) Rechtliche Bewertung sowie
- 2) Darlegung der Befreiungen.

Da die rechtliche Bewertung der planungsrechtlichen Zulässigkeit sich aus der Zulässigkeit der Befreiungen vom Bebauungsplan ergibt, werde ich im Folgenden beide Punkte zusammenfassen. Bei der planungsrechtlichen Zulässigkeit ist die Zulässigkeit der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB in Bezug auf die zugelassenen Anlagenarten (1.), die Zulässigkeit der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den festgesetzten Baugrenzen (2.) und die Zulässigkeit der Höhe des Vorhabens (3.) zu prüfen.

1. Zulässigkeit der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der festgesetzten Nutzungsart (entspricht Punkt 1) c) und 2) a) des Erlasses)

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder



2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

a. Grundzüge der Planung

Bei der Abweichung von den festgesetzten Abstandsklassen sind entsprechend der Stellungnahme der Stadt Dinslaken die grundsätzliche Intention des B-Plans und die mit den Festsetzungen verfolgten Schutzziele zu beurteilen. Grundzug des B-Plans Nr. 215B ist es, wie in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 1.2 ausgeführt, im Dinslakener Stadtgebiet Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben zu entwickeln. Dabei soll auf den entwickelten Flächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer zulässigen Geschossigkeit von drei Vollgeschossen eine sinnvolle, wirtschaftliche Nutzung des zur Verfügung stehenden Bodens gewährleistet werden. Unter Punkt 2.1. der Begründung steht, dass die Gliederung nach dem Abstandserlass 1990 dem Schutz der in der Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung vor den Emissionen der Gewerbe- und Industriegebiete des Planbereichs diene.

Die Gutachten in den Antragsunterlagen legen nach Auffassung der Stadt plausibel dar, dass das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplans 215B, nämlich die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen unter Wahrung der rechtlichen Schutzansprüche der Dinslakener Bevölkerung vor Lärm und anderer schädlicher Immissionen, bei sachgemäßer Umsetzung des Vorhabens erfüllt wird. Dem ist zuzustimmen, denn wie auch in den anwaltlichen Vermerken von Herrn Dr. Christner und Herrn Dr. Benedikt Walker, Vertreter der DHE, vom 30. Januar und vom 30. April (Anlagen 2 und 3) dargelegt, werden die Grundzüge der Planung durch die Abweichung nicht berührt, da das beantragte HHKW immissionsschutzrechtlich als unbedenklich einzustufen ist. Die Grenzwerte der 17. BImSchV, die im Übrigen seit Inkrafttreten im Jahr 1990 mehrmals fortgeschrieben und insoweit in der heutigen Fassung strengere Anforderungen zur Vorsorge enthält, werden sicher eingehalten bzw. zum Teil unterschritten (z.B. für Staub, Schwefeldioxid, Ammoniak und Dioxine/Furane). Dies gilt ebenso für die in den am 03.12.2019 veröffentlichten BVT-



Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung festgelegten Emissionsbandbreiten. Die den Antragsunterlagen beigelegte Immissionsprognose nach den Vorgaben der TA Luft weist plausibel nach, dass die Zusatzbelastung durch das Vorhaben für alle Schadstoffe irrelevant ist. Auch die vorgelegte Abschätzung der zu erwartenden Geruchshäufigkeiten kommt zu dem Ergebnis, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchsimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung weit unter dem Irrelevanzkriterium der Geruchsimmissionsrichtlinie liegen. Durch schalltechnische Anforderungen an die Anlage entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik wird sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten werden.

b. Gründe des Wohls der Allgemeinheit / städtebaulich vertretbar / offenbar nicht beabsichtigte Härte

Es genügt, wenn eine der drei Alternativen erfüllt ist.

Der Begriff des Allgemeinwohls und auch der des Erfordernisses sind weit auszulegen. Unter Allgemeinwohl sind alle öffentlichen Interessen zu verstehen, wie sie beispielhaft in § 1 Abs. 5 und 6 BauGB aufgeführt sind. Hierunter fallen demnach insbesondere auch die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) sowie die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB). „Erfordert“ wird die Befreiung bereits dann, wenn es „vernünftigerweise geboten“ ist, das beabsichtigte Vorhaben an der vorgesehenen Stelle trotz entgegenstehender Festsetzung im Bebauungsplan durchzuführen (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 31 Rn. 34-35).

Damit liegt die Errichtung eines Kraftwerks für die Strom- und Wärmeerzeugung im öffentlichen Interesse und ist zur Versorgungssicherheit auch vernünftigerweise geboten. Ebenso ist die Nutzung von regenerativen Energieträgern (Altholz), insbesondere durch Kraft-Wärme-Kopplung, ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei der Energiegewinnung.

Die Abweichung ist nach Aussage der Stadt Dinslaken im Übrigen auch städtebaulich vertretbar.



c. Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Schließlich muss die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Das Erfordernis, dass eine Befreiung nur erteilt werden darf, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, deckt sich weitgehend mit dem Wohl der Allgemeinheit in Nr. 1 (Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 14. Aufl. 2019, BauGB § 31 Rn. 30).

Da die zu erwartenden Geräusch-, Geruchs- und Luftschadstoffemissionen auf die umliegenden Wohngebiete den immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen genügen und damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen, überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme und der Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei der Energiegewinnung das Interesse der in der Umgebung betroffenen Nachbarschaft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen und die erforderliche Befreiung erteilt werden kann.

2. Zulässigkeit der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den festgesetzten Baugrenzen (entspricht Punkt 2) b) des Erlasses)

Die nördliche Baugrenze des Industriegebiets soll durch das Vorhaben um knapp 12 Meter überschritten werden. Dies steht der Festsetzung des B-Plans Nr. 215B entgegen, so dass auch diesbezüglich eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.

Die Überschreitung der Baugrenze um ca. 12 Meter auf einem Teil der Baufläche kann im Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept des Holzenergiezentrums aus Sicht der Stadt Dinslaken als mit den Grundzügen der Planung vereinbar und städtebaulich vertretbar beurteilt werden. Aus fachlicher Sicht sei der Zweck des Baugrenzenabstandes, nämlich der Schutz des vorhandenen Baumbestandes samt Wurzelwerk vor beeinträchtigenden oder schädigenden Abgrabungen, zum faktisch vorhandenen und planungsrechtlich festgesetzten Wald weiterhin gegeben. Somit stehe der Baugrenzenüberschreitung aus städtebaulicher Sicht nichts entgegen. Nachbarliche Belange werden hierdurch nicht berührt.



Es ist richtig, dass ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzte Baugrenze im Einzelfall zugelassen werden kann. Bei einer solchen Betrachtung ist zunächst die Gesamtdimension der überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb des Plangebietes im Verhältnis zur geplanten Überschreitung zu stellen. Im vorliegenden Fall kann dies aus Sicht meines für Baurecht zuständigen Dezernats 35 als plausibel bewertet werden.

Weitere Planungsüberlegungen des Bebauungsplanes (Abstandsgrün/nicht überbaubare Grundstücksfläche), die für die Verwirklichung der Hauptziele der damaligen Planung sowie den mit den Festsetzungen insoweit verfolgten Interessenausgleich und damit für das Abwägungsergebnis maßgeblich waren, sind aus Sicht des Dezernats 35 überwindbar. Eine zusätzliche Kompensation des Eingriffes in Pflanzflächen wird als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Fazit: Unter den genannten Voraussetzungen kann auch diese Befreiung erteilt werden.

3. Zulässigkeit der Höhe des Vorhabens (entspricht Punkt 1 b) des Erlasses)

Hinsichtlich einer Geschossigkeit im Industriegebiet zeigen sich die vorliegenden Bewertungen aus Sicht des Dezernats 35 als unstrittig. Der Plangeber hat keine absolute Gebäudehöhe festgesetzt und damit darauf verzichtet, die industrielle Nutzung des Gebietes höhenmäßig zu beschränken.

Insoweit bedarf es im vorliegenden Fall keiner Befreiung.

III. Stand der beantragten 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG sowie geplantes weiteres Vorgehen

Wie oben ausgeführt, ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig. Die weitere Prüfung des Antrags auf 1. Teilgenehmigung durch die beteiligten Fachbehörden und mich hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung erteilt werden kann.



Der Genehmigungsbescheid wird zurzeit erstellt und ich beabsichtige, die
1. Teilgenehmigung im Juni 2020 zu erteilen.

Seite 8 von 8

Im Auftrag
gezeichnet
Sabine Thaler

Anlagen